

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1799/2003 des Rates vom 13. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 264 vom 15. Oktober 2003)

Seite 13, Artikel 1 Nummer 3 (Neufassung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003, Absatz 1, Eingangssatz):

anstatt: „(1) Abweichend von Artikel 4 können die in Anhang V aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe eingefrorener Gelder genehmigen, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:“

muss es heißen: „(1) Abweichend von Artikel 4 können die in Anhang V aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:“.
